

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR BUS- UND SCHIFFSFAHRTEN DER BAHN & MUSEUM BETRIEBSGESELLSCHAFT m.b.H

1. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Bedingungen Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

2. Veranstalter

Die Bahn & Museum Betriebsges.m.b.H, Lipizach 23, 9065 Ebenthal, ist Veranstalter aller vom Verein „Nostalgiebahnen in Kärnten“ vermarkteten Bus- und Schiffsfahrten. Mit dem Kauf bzw. der Reservierung einer Fahrkarte oder der Bestellung eines Busses bzw. Schiffes akzeptiert der Kunde bzw. Fahrtteilnehmer die folgenden Teilnahmebedingungen, die damit ein integrierender Bestandteil des Beförderungsvertrages werden.

3. Bestellung

Bestellungen erlangen ihre Gültigkeit ausschließlich mit schriftlicher Bestätigung des Veranstalters am vollständig ausgefüllten und vom Besteller unterschriebenen Bestellformular des Veranstalters.

4. Tarifliche Bestimmungen

Unsere aktuellen Preise entnehmen Sie bitte unserer Website www.nostalgiebahn.at. Auch unser Büro steht Ihnen gerne für Anfragen zur Verfügung.

4.1. Busse

Die Verrechnung erfolgt stets nach tatsächlichem Zeitaufwand ab und an Busgarage in Ferlach. Vom Besteller verursachte Wartezeiten z.B. bis zur tatsächlichen Abfahrt sowie Umwege und Fahrtverlängerungen werden gesondert verrechnet. Verrechnet werden mindestens drei Stunden oder mindestens 50 Kilometer, auch wenn diese Zeit oder diese Strecke im Einzelfall unterschritten wird. Alle Preise verstehen sich inklusive Lenker.

Bitte beachten Sie, dass wir mit unseren Bussen nicht mehr Personen befördern, als Sitzplätze behördlich zugelassen sind.

Fahrten außerhalb Kärntens sind nur bedingt möglich. Zur Schonung unseres Fuhrparks erfolgt die Zu- und Rückführung unserer Oldtimerbusse gegen entsprechende Mehrkosten ausschließlich mittels Tieflader.

Bitte beachten Sie, dass wir für unseren Doppelstockbus höhere Preise verrechnen müssen und dass dieser Bus sich auf Grund seiner Bauweise auch nicht für alle Touren eignet.

Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere wertvollen Oldtimer auf Grund ihrer Bauweise nicht jede beliebige Tour fahren können, z.B. steile Bergstraßen, und nicht bei extremen Witterungsbedingungen eingesetzt werden können.

4.2 Schiffe

Die Verrechnung erfolgt stets nach tatsächlichem Zeitaufwand ab/an unserer Werft in Klagenfurt. Verrechnet werden mindestens drei Stunden, auch wenn diese Zeit im Einzelfall unterschritten wird. Alle Preise verstehen sich inklusive Kapitän und Matrose. Vom Besteller verursachte Wartezeiten z.B. bis zur tatsächlichen Abfahrt, Fahrtverlängerungen, Stehzeiten, weiteres Personal sowie Speisen und Getränke werden gesondert verrechnet.

Bitte beachten Sie, dass die jeweils behördlich zugelassene Höchstanzahl an Personen aus Sicherheitsgründen keinesfalls überschritten werden darf.

4.2. Rechnung und Fälligkeit

Die Rechnung des Veranstalters wird grundsätzlich nach der Abwicklung der Fahrt ausgestellt und ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu überweisen.

5. Rücktritt vom Vertrag

5.1. Rücktritt durch den Kunden:

Der Kunde kann ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Bei einem Rücktritt durch den Kunden fallen folgende Stornokosten an:

- 10% des Fahrpreises
- 50% des Fahrpreises bei einem Rücktritt innerhalb von 21 Tagen vor dem Fahrtermin
- 100% des Fahrpreises bei Nichtantritt der Fahrt

Ist die Durchführung der Fahrt trotz Schlechtwetters technisch zwar möglich, unterbleibt die Fahrt aber auf Wunsch des Bestellers aus nachvollziehbaren Witterungsgründen, so kann die Stornogebühr für eine andere Fahrt gutgeschrieben werden. Über die Durchführbarkeit der Fahrt entscheidet der Buslenker oder der Kapitän.

5.2. Rücktritt durch den Veranstalter:

Der Veranstalter kann die Fahrt ohne Einhaltung einer Frist absagen, wenn durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände wie durch technische Gebrechen, durch behördliche Verfügung oder höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Streik) eine Durchführung der Fahrt erheblich erschwert oder unmöglich ist. Bei Nichtzustandekommen der Fahrt wird ein bereits bezahlter Fahrpreis rückerstattet. Für darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

6. Fahrzeugtausch wegen technischer Gebrechen

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf den Einsatz der bei der Ausschreibung angegebenen historischen Fahrzeuge. Ist im Falle eines technischen Gebrechens kein gleichwertiger Ersatz aus dem Bestand historischer Fahrzeuge verfügbar, bemüht sich der Veranstalter, ersatzweise andere Fahrzeuge – auch von Drittanbietern - einzusetzen. Ein solcher Fahrzeugtausch berechtigt nicht zur Geltendmachung eines Anspruches auf Preisminderung oder auf Rücktritt von der Fahrt.

7. Programmänderung während der Fahrt wegen technischer Gebrechen

Trotz bestmöglicher Pflege der historischen Fahrzeuge kann ein technisches Gebrechen während der Fahrt nicht völlig ausgeschlossen werden. Dies kann eine kurzfristige Programmänderung erforderlich machen. Der Veranstalter wird sich in diesem Fall bemühen, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und die Fortsetzung der geplanten Fahrt bzw. den Rücktransport an den Ausgangspunkt der Fahrt so rasch wie möglich zu gewährleisten. Können auf diese Weise wesentliche Teile des gebuchten Programmes nicht erbracht werden, steht dem Kunden ein Anspruch auf Preisminderung zu. Für darüberhinausgehende Ansprüche übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

8. Haftung

8.1. Durch Dritte verursachte Mängel und Schäden

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Mängel bei Leistungen, die zwar im Rahmen der Fahrt, jedoch im Auftrag des Kunden von Dritten erbracht werden sollen, wie z.B. Ausfall des Caterings.

8.2. Historischer Reisekomfort

Durch den Einsatz von historischen Fahrzeugen kann sich ein geminderter Reisekomfort ergeben (z.B. Federung, Lärm, Zugluft, Sitzkomfort, Heizungskomfort). Dies berechtigt nicht zu Forderungen gegenüber dem Veranstalter.

8.3. Diebstahl und Verlust

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Verlust von Gegenständen während der Fahrt und während der Aufenthalte.

9. Rauchverbot

In allen Fahrzeugen des Veranstalters besteht striktes Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch auf den offenen Decks der Schiffe.

10. Anweisungen des Personals, Reinigungsgebühr

Den Anweisungen des Personals ist aus Sicherheitsgründen unbedingt Folge zu leisten.

Der Veranstalter kann Fahrgäste, welche die vorgeschriebene Ordnung oder Sicherheit im Betrieb oder die zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der vom Veranstalter beschäftigten oder beauftragten Personen nicht beachten oder sonst auf Grund ihres Zustandes oder ihres Verhaltens stören, von der Beförderung ausschließen; Fahrgäste mit Behinderung dürfen jedoch nicht aufgrund ihres auf die Behinderung zurückzuführenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Die Fahrgäste haben diesfalls keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises und der sonstigen Kosten oder auf Entschädigung.

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges oder bei Verschmutzung durch vom Kunden selbst durchgeführtes Catering kommt eine Reinigungsgebühr von € 100.- zur Verrechnung.

11. Beeinträchtigte Fahrgäste

Bitte beachten Sie, dass unsere historischen Fahrzeuge nicht barrierefrei sind und auch technisch nicht in einen vollständig barrierefreien Zustand versetzt werden können. Im Zweifel nehmen Sie bitte rechtzeitig vor Antritt der Fahrt mit dem Veranstalter Kontakt auf, um nach Möglichkeit eine individuelle Lösung zu finden.

12. Mitnahme von Hunden

Hunde dürfen mit Beißkorb und Leine mitgenommen werden. Bei einzelnen Fahrten (z.B. lange Fahrten ohne Zwischenhalte) kann die Mitnahme untersagt werden. Bitte beachten Sie unsere Ankündigungen. Im Falle von Verunreinigungen hat der Begleiter oder Halter unverzüglich für die Reinigung zu sorgen. Kommen Begleiter oder Halter dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, wird die Reinigung auf ihre Kosten veranlasst.

13. Gültigkeit der Teilnahmebedingungen

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Teilnahmebedingungen nicht berührt.

14. Anzuwendendes Recht

Für unsere Beförderungsverträge gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Klagenfurt, sofern sich nicht im Einzelfall aus Anwendung des Konsumentenschutzgesetzes ein anderer Gerichtsstand ergibt.